

3355/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3433/J-NR/1997 betreffend Beseitigung der Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Forschung, die die Abgeordneten DDr. NIEDERWIESER und Genossen am 12. Dezember 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. In welchen in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts fallenden Bereichen sind zur Umsetzung der vom Europäischen Parlament per Entschließung sowie von der Kommission im Grünbuch geforderten Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität auf den Gebieten allgemeine und berufliche Bildung und Forschung gesetzliche Änderungen erforderlich?

2. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt Ihr Ressort zu treffen, um die derzeit bestehenden gesetzlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Forschung zu beseitigen?

In der Stellungnahme zum Grünbuch "Allgemein und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mobilität" teilt Österreich die Auffassung der Europäischen Kommission, daß in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Forschung unnötige Mobi-

litätshindernisse abgebaut werden sollten, und stellt aber auch fest, daß Mobilitätsförderung in diesen Bereichen weitgehend durch innerstaatliche Regelungen unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtssystematik und Wahrung der nationalen arbeits- und sozialrechtlichen Standards erfolgen kann. Die Beseitigung von Mobilitätshindernissen erfolgt nicht nur durch legislative Maßnahmen, sondern kann in vielen Fällen auch durch eine verständnisvollere, sachorientierte Verwaltungspraxis oder durch verstärkte Informations- und Beratungsmaßnahmen erzielt werden.

Im Grünbuch werden Mobilitätshindernisse und Lösungsvorschläge in 9 Aktionslinien zusammengefaßt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf jene Aktionslinien, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fallen:

Aktionslinie 2: Gleiche Behandlung von Wissenschaftlern in Ausbildung mit Gemeinschaftsstipendien

A. Training and Mobility of Researchers(TMR)-Stipendien:

TMR-Stipendiaten stehen in Österreich in einem Dienstverhältnis, da gemäß dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Gastinstitut und der EU eine Ausbildungsverpflichtung des Gastinstituts gegenüber dem Stipendiaten festgelegt und der Stipendiat wie ein „Forschungsassistent“ in den Betrieb des Gastinstituts eingebunden wird. Damit ist das Stipendium steuer- und sozialversicherungspflichtig. Auch fast alle anderen EU-Mitgliedsstaaten sind (zuletzt Schweden mit Anfang 1998) auf ein Arbeitsverhältnis (Dienstverhältnis) übergegangen.

Der Sozialversicherungsschutz ist für die Stipendiaten zunehmend von Bedeutung. Gerade angesichts der derzeit europaweit problematischen Arbeitsmarktsituation auch für Wissenschaftler ist der rechtzeitige Beginn des Erwerbs von Versicherungszeiten sowohl in der Pensions- als auch in der Arbeitslosenversicherung wichtig.

In den letzten beiden Jahren konnten wesentliche Hindernisse, Probleme und Mißverständnisse, die für die relativ geringe Zahl ausländischer Stipendiaten in Österreich sowie für die Unzufriedenheit mancher ausländischer Stipendiaten in Österreich mitverantwortlich waren, beseitigt werden. Dies erfolgte durch folgende Maßnahmen:

- a. Durch die Ausarbeitung eines Muster-Dienstvertrages sowie dessen Akkordierung mit der zuständigen EU-Generaldirektion konnte nicht nur mehr Rechtssicherheit geschaffen werden, die Europäische Kommission hat auch eine rasche Überweisung der Stipendienmittel an die Gastinstitution in den Fällen der Verwendung des Mustervertrages zugesagt.
- b. Die EK hat Österreich (als einem von nur drei Ländern) eine Aufstockung der Stipendiansätze (im Falle Österreichs um ca. 30 %) zugesagt. Die Stipendien für eine Tätigkeit in Österreich waren grundsätzlich zu niedrig angesetzt, dazu kam die wachsende Belastung im Steuer- und Sozialversicherungsbereich. Jetzt erreichen die Stipendien eine den Bezügen der Universitätsassistenten vergleichbare Höhe.
- c. Für die zusätzlich zum eigentlichen Stipendium gebührende "mobility allowance" konnte auch in Österreich Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit erreicht werden.
- d. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem BIT (Büro für internationale Forschungs- und Technologiekooperation) als Nationale Kontaktstelle, sowohl durch Kontakte mit den Gastinstitutionen als auch mit den Stipendiaten die Probleme herauszuarbeiten und zu lösen. Diese Probleme sind:
  1. Sprachbarrieren,
  2. Schwierigkeiten bei Behördenkontakten auf Grund von Sprachproblemen und von unterschiedlichen Rechtsvorschriften im Herkunfts- und im Gastland,
  3. Wohnungssuche und Wohnungskosten,
  4. Arbeitsklima im Gastinstitut: Stipendiaten werden mitunter als Belastung und nicht als fachliche Bereicherung empfunden,

5. soziale Integration im Freizeit- und Wohnbereich,

6. administrative Probleme im Bereich der Teilrechtsfähigkeit der Universitätsinstitute.

**B. Hochschullehrer-Dienstrecht:**

Eine Stärkung der Mobilität der österreichischen Universitäts- und Hochschullehrer erfordert Maßnahmen in drei Richtungen:

a. Hebung des Bewußtseins der Notwendigkeit von Auslands- und Praxiszeiten sowie der Bereitschaft hiezu: Die österreichischen Studierenden und die österreichischen Universitäts(Hochschul)lehrer haben sich bisher noch nicht im wünschenswerten Ausmaß als mobil erwiesen. Dies ist einerseits auf Gründe im privaten Umfeld (z.B. Wohnungsfrage, Schulbesuch der Kinder, Berufstätigkeit des Ehepartners), zum anderen auf das Interesse an der Wahrung der erreichten Position im Heimatinstitut zurückzuführen. Beruflicher Aufstieg war in der Realität bisher nur selten an den Nachweis einer erfolgreichen Auslandstätigkeit bzw. Praxiserfahrung gebunden. Die Universitäts(Hochschul)lehrer müssen also überzeugt werden, daß eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland bzw. Erfahrungen aus einer außeruniversitären Praxis zur Steigerung der fachlichen Qualifikation beitragen können und für einen beruflichen Aufstieg unerläßlich sind.

b. weitere rechtliche Maßnahmen:

Bisherige Maßnahmen zur Stärkung und Erleichterung der Absolvierung wissenschaftlicher Tätigkeiten im Ausland bzw. außeruniversitärer praktischer Tätigkeiten waren:

1. die Einführung des Rechtsinstituts der Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 samt Sonderregelungen auf dem Sektor der Sozialversicherung;
2. die Erleichterung der Bestellung von Ausländern aus dem EU-Raum und aus Drittländern für einen befristeten Zeitraum durch Schaffung des Typs des Ver-

tragsprofessors und durch den Verzicht auf Nostrifizierung des ausländischen Studienabschlusses für Vertragsassistenten;

3. die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Tätigkeiten im Ausland sowie einer einschlägigen praktischen Tätigkeit außerhalb einer Universität bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Assistentenlaufbahn;

4. der Einbau solcher Tätigkeiten in die Ernennungserfordernisse für Universitäts(Hochschul)professoren.

c. Notwendige weitere Maßnahmen:

1. Ausdehnung der EU-Richtlinie 1408/71 über die gegenseitige Berücksichtigung von Sozialversicherungszeiten auch auf die Sondersysteme, insbesondere durch Einbeziehung der Pensionsversicherung der Beamten (dies gilt nicht nur für Österreich, sondern ist ein europaweites Problem);

2. Ausdehnung der vertraglichen Dienstverhältnisse (statt öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse) auf alle Gruppen von Universitäts(Hochschul)lehrern, also mehr Vertragsprofessoren und Vertragsassistenten; damit würde auch ein Beitrag zur Lösung des Problems der EU-Richtlinie 1408/71 geleistet;

3. Verstärkung der Notwendigkeit des Nachweises eitlet wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland bzw. einer außeruniversitären Praxis als Voraussetzung für eine Verlängerung der Tätigkeit als Universitätsassistent bzw. als Voraussetzung für die Fortsetzung der Universitätslehrer-Laufbahn;

4. Überlegungen und Verhandlungen zur Rückgängigmachung der Einschränkung, die in der 1. BDG-Novelle 1997 bezüglich des Rechtsinstituts der Freistellung (§160 BDG 1997) vorgenommen wurden und die eine Einschränkung der Gewährungsmöglichkeiten sowie eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen der Freistellung zur Folge hatten.

d. Budgetäre Maßnahmen

1. Erleichterung der Möglichkeit der Freistellung auch für im Universitätsbetrieb stark belastete Universitätslehrer: Dies könnte vor allem durch die Gewährlei-

stung der Bestellung einer Ersatzkraft für den freizustellenden Universitätslehrer in allen Fällen geschehen. Derzeit ist die Bestellung einer Ersatzkraft nur zulässig, wenn die Freistellung unter Karenz der Bezüge erfolgt. Eine Freistellung unter Karenz der Bezüge ist aber nur möglich, wenn die Einkünfte des Freigestellten während der Zeit der Freistellung ausreichen, um sowohl seine Lebenshaltungskosten im Ausland als auch die weiteren Lebenshaltungskosten der Familie (die oft im Inland zurückbleibt) zu gewährleisten. Das Stipendiennetz müßte also auf die Fälle erweitert werden, bei denen bisher eine Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge erfolgen mußte.

2. Im Rahmen der Diskussion um Nachfolgeprogramme zu SOKRATES und LEONARDO DA VINCI setzt sich Österreich für eine dezentralisierte Durchführung aller Mobilitätsmaßnahmen und damit auch für eine flexiblere Gestaltung und Durchführung der Lehrerdemobilität im Rahmen der EU-Bildungsprogramme ein, da die derzeit notwendige langfristige Planung nicht den Bedürfnissen der Universitätslehrer entspricht.

Aktionslinie 4: Schaffung eines europäischen Raumes der Qualifikationen

Für Mobilität ist vor allem die Transparenz der erworbenen Inhalte wichtig (Beschreibung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf Zeugnissen und Zertifikaten, gegenseitige Information in möglichst standardisierter Form).

Zur Erleichterung der akademischen Mobilität wurde das ECTS (European Course Credit Transfer System) im Universitäts-Studiengesetz (in Kraft getreten mit 1. August 1997) festgeschrieben. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

Darüber hinaus ist durch das Universitäts-Studiengesetz zur Erleichterung der österreichischen Positionierung in der internationalen Zusammenarbeit die Verleihung der akademischen Grade "Master of Advanced Studies" oder "Master of Business Administration" an die Absolventen bestimmter Universitätslehrgänge vorgesehen.

#### Aktionslinie 5: Aufhebung des Territorialprinzips bei einzelstaatlichen Stipendien und Beihilfen

Das österreichische Studienförderungssystem sieht hinsichtlich der Förderung von Auslandsstudien vor:

- Studienbeihilfen für höchstens vier Semester;
- zusätzliche Beihilfen für Auslandsstudien zur Abdeckung des finanziellen Mehraufwandes für ein Studium im Ausland für höchstens zehn Monate;
- Förderungsstipendien für finanziell besonders aufwendige wissenschaftliche Arbeiten, die allenfalls auch im Ausland durchgeführt werden können.

Seit dem Studienjahr 1997/98 werden zur Erleichterung der Mobilität Studienbeihilfenbeziehern Fahrtkostenzuschüsse (=Reisekostenzuschüsse) für Auslandsstudien gewährt.

Eine Ausdehnung des Bezugs der zusätzlichen Beihilfe für ein Auslandsstudium von 10 auf 12 Monate (analog zur maximalen Förderungsdauer von ERASMUS-Studierenden) wird geprüft.

Hiezu wäre eine Änderung des Studienförderungsgesetzes erforderlich.

Weiters wird die Frage der Ausdehnung des Bezugs von Studienbeihilfe (Aufhebung des Territorialprinzips) für Studien in grenznahen Bereichen geprüft (z.B: St. Gallen/Schweiz, Passau/Deutschland, Maribor/Slowenien und Bratislava/Slowakei). Auch hiezu müßte das Studienförderungsgesetz geändert werden.

#### Aktionslinie 7: Abbau sozioökonomischer Hindernisse

Neben den unter Aktionslinie 4 erwähnten Maßnahmen für österreichische Studierende werden gezielte Maßnahmen für ausländische Studierende gesetzt, um deren Integration zu erleichtern.

Neben der Unterstützung bei der Unterbringung - insbesondere für Austauschstudierende - bietet die Psychologische Studentenberatung bei Studienschwierigkeiten und anderen persönlichen Problemen auch Beratung in englischer Sprache an.

Bei der Erörterung der Neugestaltung der EU-Bildungsprogramme wird die Frage der Umstellung der Stipendienauszahlung auf ein "incoming"-Prinzip, d.h. der Empfangsstaat zahlt das Stipendium aus, von Österreich in die Diskussion eingebracht werden. Dieses Prinzip hat sich vor allem zwischen Staaten mit unterschiedlich hohem Lebensstandard und unterschiedlicher Betreuungs- und Finanzierungsstruktur bewährt (im Rahmen des CEEPUS-Programmes).

Aktionslinie 8: Abbau der sprachlichen und kulturellen Hindernisse

Österreich hat in der Stellungnahme an die Europäische Kommission darauf hingewiesen, daß neben dem Erwerb von Gemeinschaftssprachen aus österreichischer Sicht die Nachbarschaftssprachen und die Weltwirtschaftssprachen berücksichtigt werden müssen. Die Qualität der Ausbildung und das Ausbildungsinteresse der Studierenden sind vorrangig.

Eine spezielle Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr in diesem Bereich ist die finanzielle Unterstützung von Sommerkollegs für mittel- und osteuropäische Sprachen sowie in einer Pilotphase selten gesprochene EU-Sprachen, wobei österreichische Studierende mit Studierenden des Gastlandes gemeinsam Fremdsprachen erlernen.

Zur Prüfung der Möglichkeiten der Vernetzung universitärer und außeruniversitärer Sprachanbieter wurde ein Forschungsauftrag vergeben.

Zur Erleichterung der Mobilität sollen Studienbeihilfenbezieher ab dem Studienjahr 1997/98 eine Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung (bis zu vier Wochen im In- oder Ausland) eines Auslandsstudienaufenthaltes erhalten.

Das Universitäts-Studiengesetz sieht auch die Abhaltung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen vor.

Aktionslinie 9: Verbesserung der verfügbaren Informationen und Verwaltungspraktiken

Das Universitäts-Studiengesetz sieht zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Stu-



dierenden die zweisprachige Ausstellung von Zeugnissen oder die zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in einer Fremdsprache vor.

Österreichische Studierende haben durch die kostenlos zur Verfügung stehenden „student accounts“ leicht Zugang zu Internet-Informationen zum Thema „akademische Mobilität und Anerkennung“, die sowohl vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als auch von anderen in- und ausländischen Stellen angeboten werden. Durch die Einrichtung einer Homepage mit Informationen zur akademischen Mobilität (insbesondere Auslandsstipendien) beim Österreichischen Akademischen Austauschdienst wird den Studierenden die Möglichkeit einer einfach zugängigen Erstinformation gegeben. Derzeit wird die Erstellung einer interaktiven Datenbank zur Erstberatung und sowie die Zurverfügungstellung elektronischer Stipendienantragsformulare geprüft.

Im Bereich der Information zu akademischer Mobilität ist auch auf die Tätigkeit des österreichischen nationalen Informationszentrums für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC AUSTRIA) im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hinzuweisen, das persönliche, telefonische, elektronische und schriftliche Serviceleistungen anbietet. Durch die herausgabe einer Reihe von Informationsblättern (deutsch/englisch/französisch) wurde der Zugang zu Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Hochschulstudium verstärkt. NARIC ist auch für die formale Einstufung ausländischer akademischer Hochschulabschlüsse zuständig. Gemeinsam mit Deutschland, Luxemburg und der Schweiz arbeitet NARIC derzeit an einem Projekt zur Erstellung einer Datenbank über Hochschulabschlüsse. Dieses Projekt wird im Rahmen von ADAPT gefördert.

In der ersten österreichischen Position zu den Leitlinien der Europäischen Kommission „Für ein Europa des Wissens“ über die Zukunft der EU-Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tritt Österreich für eine vereinfachte Verwaltung und verbesserte Verfahren bei der Durchführung der Programme ein und schlägt konkrete Verbesserungsmaßnahmen vor. Dazu sollen die vorhandenen technischen Kommunikationsmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden.